

Änderung der Satzung der KV Nordrhein vom 28.02.2004 i. d. F. vom 24.11.2023

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14.11.2025 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- I. Die Satzung der KV Nordrhein in der Fassung vom 28.02.2004, zuletzt geändert am 24.11.2023 wird wie folgt modifiziert:
 1. § 4 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt mit Ausnahme der ermächtigten Krankenhausärzte und jedes zugelassene medizinische Versorgungszentrum ist nach Maßgabe einer von der Vertreterversammlung zu beschließenden Ordnung zur Teilnahme an einem von der KV Nordrhein – ggf. gemeinsam mit der Ärztekammer Nordrhein – gemäß § 75 Abs. 1b SGB V eingerichteten Notdienst verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt für die aufsuchende Tätigkeit im Fahrdienst nur, wenn und soweit dieser nicht durch freiwillige Kooperationen mit Ärzten (Kooperationsärzte) sichergestellt werden kann. Soweit dies zum Zweck der Sicherstellung des Fahrdienstes durch Kooperationsärzte notwendig ist, kann die KV Nordrhein diesen eine Sicherstellungspauschale gewähren; dies gilt auch für die Übernahme der Bereitschaft, einen Fahrdienst im Falle kurzfristiger personeller Ausfälle zu übernehmen (sog. Hintergrunddienst). Die Höhe der Sicherstellungspauschale wird vom Vorstand der KV Nordrhein je Fahrdienstbereich quartalsbezogen festgesetzt; diese Festsetzung gilt bis zu einer Neufestsetzung fort; die Fahrdienstbereiche werden im Organisationsplan innerhalb des Fahrdienstbezirks festgelegt; die vorstehenden Halbsätze gelten für fahrdienstbereichsübergreifende Hintergrunddienste mit der Maßgabe, dass die Festsetzung der Höhe der Sicherstellungspauschale fahrdienstbereichsübergreifend erfolgen kann. Jeder Kooperationsarzt ist zur Zahlung eines angemessenen, stundenbezogenen Nutzungsentgelts für die von der KV Nordrhein bereitgestellten Sach- und Personalmittel eines professionellen Fahrdienstes verpflichtet. Die Höhe wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan durch die Vertreterversammlung festgesetzt.“

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Zur Deckung der Kosten für die Organisation und Durchführung des ärztlichen Notdienstes gemäß der jeweils geltenden Notdienstordnung sowie Einbeziehung von Kooperationsärzten gemäß § 4 Abs. 7 erhebt die KV Nordrhein quartalsweise einen zusätzlichen Beitrag. Dieser zusätzliche Beitrag besteht aus einer festen Pauschale, die pro Versorgungsauftrag je zugelassener Praxis/BAG/MVZ entsprechend dem jeweiligen Umfang der Teilnahme (Anzahl der Versorgungsaufträge) an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Nordrhein erhoben wird sowie einem Vomhundertsatz der in den zentralen Notdiensteinrichtungen abgerechneten Beträge. Dieser zusätzliche Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festgesetzt und gemäß Abs. 2a einbehalten.“
- II. Die Änderung nach I.1. tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
 - III. Die Änderung nach I.2. tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft und findet erstmals auf dem Honorarbescheid für das erste Quartal 2026 Anwendung.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 14.11.2025

gez.
Dr. med. Jens Wasserberg
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung gem. § 81 Abs. 1 S. 2 SGB V erfolgte durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2025 – Az. IIIB3-2025-05-0004705.